



Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Fachdienst Rechnungs-
und Gemeindeprüfung

Bitte 1 Kopie

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Kappeln
Herrn Bürgermeister Traulsen
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Ansprechpartner Herr Mextorf	
Zimmer 06	1. OG
☎ 04621/ 98416-15	Zentrale 98416-0
Fax 04621/ 98416-10	
E-Mail soenke.mextorf@schleswig-flensburg.de	

Stadt Kappeln
16. JUNI 2016
Abt. 300 | Anl.
100

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
016.250, Kappeln 2014

Schleswig, den 26.05.2016

Ordnungsprüfung bei der Stadt Kappeln für das Haushaltsjahr 2014 im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung

Sehr geehrter Herr Traulsen,

im Zusammenhang mit dem dortigen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 12 Finanzausgleichsgesetz hat das Gemeindeprüfungsamt (GPA) bei der Stadt Kappeln eine Ordnungsprüfung durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist in einfacher Ausfertigung als Anlage beigefügt.

In Anbetracht des Prüfungsergebnisses kann in diesem Fall eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 KPG entfallen. Dabei geht das GPA davon aus, dass die im Bericht enthaltenen Bemerkungen und Hinweise beachtet werden. J
0

Die kommunale Körperschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsberichtes das Vorliegen des Prüfungsergebnisses bekannt zu machen und es danach öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde wird das Prüfungsverfahren meinerseits abgeschlossen. Ich bitte Sie, den Prüfungsbericht der Stadtvertretung vorzulegen und mir nach erfolgter Vorlage einen entsprechenden Protokollauszug zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Peter-Uwe Jürgensen
Peter-Uwe Jürgensen
Komm. Leiter FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Dienstgebäude Königstr. 6 24837 Schleswig	Sprechzeiten Montag bis Freitag zusätzlich Do.	8:30 bis 12:00 Uhr 15:00 bis 17:00 Uhr	Banken Nord-Ostsee Sparkasse BLZ 217 500 00, Konto: 1880 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 BIC PBNKDEFF
Internet: http://www.schleswig-flensburg.de	E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de		2.55
Abstimmung KAB.doc			



Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
FD Rechnungs- und
Gemeindeprüfung

Bericht

über die durchgeführte

Ordnungsprüfung

im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
für das Haushaltsjahr 2014

bei der

Stadt Kappeln

Az. 016.250

Prüfer: Herr Mextorf

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen.....	3
2. Ortsrecht.....	3
3. Haushaltswirtschaft.....	4
3.1 Haushaltssatzung / -plan.....	4
3.2 Haushaltsüberschreitungen / Übertragung von Haushaltsermächtigungen	6
3.3 Ergebnis- und Finanzrechnung	6
3.4 Anhang	8
3.5 Lagebericht.....	8
4. Jahresabschluss zum 31.12.2014.....	8
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
4.2 Unbebaute Grundstücke.....	9
4.3 Bebaute Grundstücke.....	9
4.4 Infrastrukturvermögen	10
4.5 Bauten auf fremden Grund.....	10
4.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	10
4.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10
4.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	10
4.9 Anlagen im Bau	11
4.10 Finanzanlagen.....	11
4.11 Forderungen.....	11
4.12 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	12
4.13 Eigenkapital.....	12
4.14 Sonderposten.....	12
4.15 Rückstellungen	13
4.16 Verbindlichkeiten.....	14
5. Entschädigungen	14
6. Ausschüsse.....	14
7. Verwaltungskostenbeitrag des Amtes Kappeln-Land	15
8. Belegprüfung.....	15
9. Weitere Feststellungen zum Antrag gemäß § 12 FAG.....	16
10. Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung	17
11. Schlussbemerkungen.....	19

1. Vorbemerkungen

Grundlage, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung (Ordnungsprüfung) durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Schleswig-Flensburg (GPA) bildet das Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 129).

Anlass dieser Prüfung ist der Antrag der Stadt Kappeln auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 FAG in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen für die bis zum 31.12.2014 aufgelaufenen Fehlbeträge.

Die Finanzdaten wurden durch das GPA nach Vorlage des doppelten Jahresabschlusses 2014 in der Kreisverwaltung ermittelt und ausgewertet, weitere Themen in der Stadtverwaltung in Kappeln bearbeitet.

Die Wiedergabe von Abschlussergebnissen, Finanzdaten und sonstigem Zahlenwerk hat das GPA auf das Notwendigste beschränkt. Sie können bei Bedarf in dem Haushaltsplan bzw. dem Jahresabschluss nachvollzogen werden.

2. Ortsrecht

Neben den Haushaltssatzungen wurden von der Stadtvertretung im Prüfungszeitraum u. a. folgende Satzungen beschlossen:

- 7. Nachtrag zur Hauptsatzung
- 5., 6. und 7. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser
- Neufassung der Verordnung über Parkgebühren
- Neufassung der Hundesteuersatzung (ab 01.01.2015: 120 €)
- 3. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung
- Hebesatzsatzung 2015

3. Haushaltswirtschaft

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom November 2005 bestimmt, dass die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Die Prüfung des Haushaltsjahres (HHJ) 2014 erfolgte daher nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung.

3.1 Haushaltssatzung / -plan

Die Stadtvertretung beschloss am 19.02.2014 die Haushaltssatzung für das HHJ 2014. Ein Nachtrag wurde am 05.11.2014 beschlossen.

Das GPA weist erneut darauf hin, dass Gemeinden nur dann unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen haben, wenn die im § 80 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Gemeindeordnung (GO) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes hat nach denselben Grundsätzen zu erfolgen wie die Aufstellung des Ursprungshaushaltsplanes.

Das bedeutet, dass gemäß § 8 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung zu übersehen sind, enthalten muss. Nur so behält der Nachtragshaushaltsplan seinen „planerischen Charakter“.

Die erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 21.05. bzw. 17.11.2014 erteilt.

Die Satzungen wurden durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wurde durch Aushang hingewiesen.

Die Haushaltssatzung 2014 enthielt unter Berücksichtigung des Nachtrages folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan	€
Gesamtbetrag der Erträge	17.623.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.819.600
Jahresfehlbetrag	196.300

Finanzplan	€
Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.473.100
Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.318.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	820.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	1.071.200

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	400.000
---	----------------

Fehlbetragszuweisungen wurden in Höhe von 216.000 € veranschlagt. Der **strukturelle Fehlbetrag 2014 beläuft sich somit auf 412.300 €**. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einbezogen worden (§ 95 e GO, § 5 GemHVO-Doppik).

Die Hebesätze wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 %
Grundsteuer B	380 %
Gewerbesteuer	360 %

Sie entsprachen damit den Mindestanforderungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 835.000 €, der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2,2 Mio € festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betrug 75,4.

Der Haushaltsplan enthält erstmalig Budgetregelungen bzw. Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Die gemäß § 22 Abs. 6 GemHVO-Doppik erforderlichen Sollübertragungen wurden jedoch nicht durchgeführt, sodass zwangsläufig Überschreitungen ausgewiesen wurden.

3.2 Haushaltsüberschreitungen / Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss wurden Übersichten der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beigelegt.

Im HHJ 2014 erfolgte in der Ergebnisrechnung keine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln nach § 23 GemHVO-Doppik.

In der Finanzrechnung wurden gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik die nachstehenden Auszahlungen für Investitionen übertragen:

12600.782100 (Erwerb von Grundstücken)	7.000,00 €
42400.782100 (Erwerb von Grundstücken)	5.400,00 €
12600.785100 (Neubau FWGH Olpenitz)	53.500,00 €
12600.785110 (Anbau FWGH Mehlby)	186.299,62 €
21700.783100 (Erwerb bewegl. Vermögen KHS)	8.900,00 €
53800.874100 (Anteilshöhung an AKG Kappeln)	12.300,00 €

Bemerkungen zu den Übertragungen haben sich nicht ergeben.

3.3 Ergebnis- und Finanzrechnungen

Es ergaben sich folgende Abschlussergebnisse:

Ergebnisrechnung	€
Gesamtbetrag der Erträge	19.128.645,27
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.930.350,14
Jahresüberschuss*	1.198.295,13
Struktureller Überschuss	462.295,13

*einschließlich Abschlagszahlungen auf Fehlbeträge

Finanzrechnung	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.120.904,88
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.782.672,57
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.338.232,31
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	151.401,13
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	568.847,74
Saldo aus Investitionstätigkeit	-417.446,61
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	1.920.785,70
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	223.399,11
Saldo Finanzierungstätigkeit	-223.399,11
Einzahlungen Verwahr und Vorschuss	5.169.953,51
Auszahlungen Verwahr und Vorschuss	5.149.614,00
Saldo Verwahr und Vorschuss	20.339,51
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.717.726,10

Die Ergebnisrechnung schließt zum **31.12.2014** mit einem **Jahresüberschuss in Höhe von 1.198.295,13 €** ab. Unter Berücksichtigung der im HHJ 2014 für die HHJ 2010, 2011 und 2013 erhaltenen Fehlbetragszuweisung in Höhe von insgesamt 736.000 € errechnet sich ein **struktureller Jahresüberschuss in Höhe von 462.295,13 €**. Gegenüber dem im Haushalt geplanten strukturellen Jahresfehlbetrag ergibt sich eine **Verbesserung um 874.595,13 €**.

Die Stadt Kappeln führt u. a. die Geschäfte des Amtes Kappeln-Land und wickelt sämtlichen Zahlungsverkehr über die städtischen Konten ab. Die in den Bilanzen ausgewiesenen liquiden Mittel enthalten folglich auch die Bestände des Amtes Kappeln-Land bzw. der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes.

Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln der Stadt Kappeln kann daher nur unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und ggfs. Forderungen gegenüber dem Amt, den Gemeinden und der Schulverbände ermittelt werden.

Eine Übereinstimmung mit der in der Finanzrechnung ausgewiesenen Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln **wurde festgestellt**.

3.4 Anhang

Im Anhang sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Im Anhang zur Schlussbilanz finden sich Ausführungen zu den erfolgten Bewertungen. Dem Anhang wurde entsprechend § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- sowie ein Verbindlichkeitspiegel beigefügt.

3.5 Lagebericht

§ 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik sieht vor, dass ein unterschriebener Lagebericht zu erstellen ist. Dieses ist beim Jahresabschluss 2014 geschehen.

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Der vorgelegte Lagebericht stellt das Jahresergebnis anhand wesentlicher Positionen im Vergleich zu dem Ergebnisplan dar.

Die Erläuterungen zur Finanzrechnung geben lediglich die Veränderungen der Finanzmittel wieder.

Im Wesentlichen folgte der Bericht den gesetzlichen Vorgaben.

4. Jahresabschluss zum 31.12.2014

Gemäß § 95 m Abs. 3 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen. Für den Jahresabschluss 2014 erfolgte dies am 16.02.2016. Der Grund für die Überschreitung der Frist ist dabei vornehmlich in den umfangreichen Arbeiten, die infolge der Einführung und Umsetzung der Doppik begründet liegen, zu sehen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 01.03.2016, der Beschluss durch die Stadtvertretung am 16.03.2016.

Die Bilanzpositionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurden in Stichproben geprüft.

Es wurde durch die Verwaltung erneut eine **lückenlose Dokumentation der Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen vorgelegt**, was die Prüfung durch das GPA erleichterte.

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Hierbei handelt es sich ausschließlich um genutzte Software und Nutzungsrechte. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungskosten. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2014 ein Bilanzwert in Höhe von 48.092,44 €.

Bemerkungen zu den Veränderungen haben sich nicht ergeben.

4.2 Unbebaute Grundstücke

Die Erfassung der Grundstücke wurde auf Grundlage der Katasterdaten vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, sofern keine echten Anschaffungskosten vorlagen, anhand von Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung entsprechender Bewertungsabschläge des Landes. Veränderungen haben sich nur durch die gebuchten Abschreibungen ergeben.

Zum 31.12.2014 beträgt der Bilanzwert nunmehr 1.622.780,17 €.

4.3 Bebaute Grundstücke

Im HHJ 2014 wurden lediglich planmäßige Abschreibungen gebucht. Der Bilanzwert zum 31.12.2014 beträgt 7.345.620,25 €. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.4 Infrastrukturvermögen

Im HHJ 2014 wurden nur relativ geringe zu- bzw. Abgänge gebucht. Beanstandungen haben sich hierzu und zu den gebuchten Abschreibungen nicht ergeben. Der Bilanzwert zum 31.12.2014 beträgt 9.736.590,26 €.

4.5 Bauten auf fremden Grund

Neue Bauten auf fremdem Grund und Boden sind im HHJ 2014 in Höhe von 1.130,50 € aktiviert worden.

Hierbei handelt es sich um eine Werterhöhung der Anlegebrücke Schleimünde.

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2014 ein Bilanzwert in Höhe von 1.215.954,98 €.

Beanstandungen bezüglich der Bewertung und Bilanzierung haben sich nicht ergeben.

4.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Hier ergab sich im HHJ 2014 lediglich eine Veränderung aufgrund der gebuchten Abschreibungen.

4.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Im HHJ 2014 wurden u. a. acht interaktive Tafeln, ein Traktor sowie ein Müllkipper aktiviert.

Unter Berücksichtigung der Neuanschaffungen sowie der Abgänge und planmäßigen Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2014 ein Bilanzwert von 928.080,04 €.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter Berücksichtigung der Neuanschaffungen und der planmäßigen Abschreibungen wird zum 31.12.2014 ein Wert in Höhe von 133.378,56 € ausgewiesen.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.9 Anlagen im Bau

Bei dem zum 31.12.2014 ausgewiesenen Betrag in Höhe von 318.741,69 € handelt es sich um

1. Kosten für die Ausschreibung Feuerwehr LF 10	1.868,00 €
2. Planungskosten für FWGH	35.662,40 €
3. Kosten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung	281.211,29 €

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.10 Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Anteil an der WTK Kappeln wurde um 12.623,76 € erhöht. Bilanziert werden nunmehr Anteile in Höhe von insgesamt 64.199,65 € (Vorjahr: 51.575,89 €).

Beteiligungen und Sondervermögen

Veränderungen haben sich im HHJ 2014 nicht ergeben.

Ausleihungen

Die Ausleihungen reduzierten sich in dem geprüften HHJ durch die geleisteten Rückzahlungen (Stand 31.12.2014: 370.176,47 €).

Bemerkungen zu den Finanzanlagen haben sich nicht ergeben.

4.11 Forderungen

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen beläuft sich zum 31.12.2014 auf einen Wert von 313.263,60 € und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um einen Betrag von 323.017,47 €.

Von dem bilanzierten Wert entfällt ein Betrag von 14.147,91 € auf die sonstigen Vermögensgegenstände.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen werden mit einem Betrag in Höhe von -108.684,51 € ausgewiesen.

Diese Form der Bilanzierung ist zu beanstanden. Es handelt sich hier um eine Verbindlichkeit, die zu passivieren ist.

4.12 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es haben sich keine Bemerkungen ergeben.

4.13 Eigenkapital

Das Eigenkapital wird zum Bilanzstichtag 31.12.2014 mit 4.557.453,22 € ausgewiesen. Eine Ergebnismrücklage ist weiterhin nicht vorhanden.

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 482.628,35 € wurde nunmehr als vorgetragener Jahresfehlbetrag passiviert.

Eine Sonderrücklage wird nicht mehr ausgewiesen.

Das Ergebnis des Jahres 2014 wird als Jahresüberschuss passiviert.

4.14 Sonderposten

Der Bestand der Sonderposten belief sich zum 31.12.2014 insgesamt auf einen Wert von 12.417.751,50 €.

aufzulösende Zuschüsse

Veränderungen ergaben sich durch die Übernahme der Bücherei.

aufzulösende Zuweisungen

Zugänge waren im Bereich der Kinderspielplätze, der Straßenbeleuchtung und dem Umweltschutz zu verzeichnen.

aufzulösende Beiträge und sonstige Sonderposten

Zugänge waren im HHJ 2014 nicht zu verzeichnen.

Entsprechende Auflösungen führten jeweils zu einer Minderung der v. g. Bilanzpositionen.

Gebührenaussgleich (Abwasser)

Im HHJ 2014 wurde dem Sonderposten ein Betrag in Höhe von 117.582,91 € zugeführt. Die Ergebnisrechnung schließt ausgeglichen ab. Im HHJ 2013 wurde ein Defizit in Höhe von 105,76 € ausgewiesen. Die Zuführung 2014 hätte in entsprechend geringerer Höhe erfolgen müssen. Der Kürzungsbetrag 2013 bleibt daher bestehen.

Eine kalkulatorische Verzinsung ist nicht zu berücksichtigen, da sich die Stadt Kappel der Abwasseranlagen Dritter bedient.

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.15 Rückstellungen

Die in der Bilanz 2014 ausgewiesene **Pensionsrückstellung** wurde durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) ermittelt.

Im HHJ 2013 wurden der Pensionsrückstellung durch einen Übertragungsfehler 10.319 € zu viel entnommen. Dies wurde im Jahresabschluss 2014 ergebniswirksam korrigiert.

Die **Beihilferückstellung** wurde gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik prozentual berechnet. Diese prozentuale Berechnung erfolgte bis einschließlich des HHJ 2013 jedoch auf Grundlage der jeweils in den HHJ gebuchten Zuführung zur Pensionsrückstellung. Auf die Ausführungen in dem Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wird verwiesen.

Der von der VAK zum 31.12.2014 ermittelte Wert der Pensionsrückstellungen beträgt 7.114.571 €. Der prozentuale Anteil wurde von der Verwaltung mit 11,13 % ermittelt. Als Beihilferückstellung wurden korrekterweise 791.852 € passiviert. Die fehlerhafte Zuführung des HHJ 2012 in Höhe von 263.114 € wurde bereinigt. **Ein weiterer Abzug ist daher nicht vorzunehmen.**

Bemerkungen zur Berechnung der **Altersteilzeitrückstellung** haben sich nicht ergeben.

4.16 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Stadt Kappeln belaufen sich zum 31.12.2014 auf einen Betrag in Höhe von 7.431.190,62 €. Den größten Teil an dieser Bilanzposition nehmen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ein. Unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungen konnte ein Bestand in Höhe von 4.625.929,94 € festgestellt werden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 1.754.146,39 € handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Kappeln-Land bzw. den amtsangehörigen Gemeinden und dem Nahbereichsschulverband.

Bemerkungen zu den Verbindlichkeiten haben sich nicht ergeben.

5. Entschädigungen

Grundlage für die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen waren bis zum 31.12.2013 die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung in der jeweils vorletzten Fassung, um somit unter den aktuellen Werten zu bleiben und hierdurch Einsparungen zu erzielen.

Zum 01.01.2014 wurde die Entschädigungssatzung geändert. Es gilt nunmehr die aktuelle Fassung der Entschädigungsverordnung. Gezahlt werden 90 % der aktuellen Höchstsätze. Dies betrifft alle Entschädigungen und Sitzungsgelder.

6. Ausschüsse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlüsse 2010 und 2011 hat das GPA ausführlich eine Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse von bislang sechs auf vier empfohlen.

Das GPA begrüßt, dass sich die Stadtvertretung zeitnah nach der v. g. Prüfung mit dieser Empfehlung befasst hat. Mit Beschluss vom 24.09.2014 wurde eine Reduzierung jedoch mehrheitlich durch die Stadtvertretung abgelehnt. Das GPA behält sich bei zukünftigen Fehlbetragsanträgen eine entsprechende Kürzung vor.

7. Verwaltungskostenbeitrag des Amtes Kappeln-Land an die Stadt Kappeln

Die Stadt Kappeln und das Amt Kappeln-Land bilden seit dem 01.01.1983 aufgrund einer Vereinbarung vom 23.12.1982 eine Verwaltungsgemeinschaft. Grundlage hierfür sind die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom 22.12.1982 und des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 09.12.1982.

Gemäß § 1 der Vereinbarung übernimmt die Stadt Kappeln die dem Amt obliegenden Verwaltungsaufgaben. Hierfür ist vom Amt Kappeln-Land ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung werden die Kosten jährlich nach Maßgabe des Haushaltserlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten angepasst.

Die nach Abs. 3 alle fünf Jahre vorzunehmende Anpassung der hochgerechneten Personal- und Sachkosten an die tatsächlichen Personalkosten und die nach KGSt ermittelten Sachkosten ist im HHJ 2015 erfolgt und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

8. Belegprüfung

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass in den **Kosten für Repräsentationen und Ehrungen** u. a. auch **Verzehrskosten für Stadtvertreter** enthalten waren. Konkret handelt es sich um die Übernahme von Verzehrskosten im Rahmen der Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2014 (Produktkonto 11110. 529100, Anordnung Nr. 20008127 über 200 €). Diese Kosten sind jedoch sowohl von den Vertretern der Stadt als auch von den Mitarbeitern selbst zu tragen. Eine Anerkennung als fehlbedarfsdeckungsfähig ist nicht möglich. **Ein Abzug ist vorzunehmen.**

Von der Stadt Kappeln werden nach wie vor die **Kosten für das Anstrahlen der Kirche** (Produktkonto 28100.524100) übernommen. Auch dies kann **nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt** werden (877,72 €).

Die **Zuschüsse zur Gemeinschaftsveranstaltung** (Produktkonto 11140.541100, HHJ 2012 und 2013 jeweils 700 €) bzw. an die **Kleingartenvereine** (Produktkonto 56100.531800, insgesamt 1.800 €) können gemäß Ziffer III. 18 und 20 der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten **nicht als bedarfsdeckungs-fähig** anerkannt werden.

Das GPA begrüßt, dass die regelmäßige jährliche Bezuschussung der Kleingartenvereine nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ab dem HHJ 2015 eingestellt wurde.

9. Weitere Feststellungen zum Antrag gemäß § 12 FAG

Die Stadt ist gehalten, alle Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung mit Nachdruck fortzusetzen. Ob sie dieser Verpflichtung nachgekommen ist bzw. nachkommt, ist anhand der vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten herausgegebenen Liste mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben (Anlage zum Erlass vom 11.07.2013 - IV 306-165.42-1) geprüft worden.

Soweit einzelne Hinweise zutreffen und noch nicht im vorstehenden Bericht aufgeführt sind, ist das Ergebnis der Prüfung nachfolgend kurz dokumentiert:

- Nach den Vorgaben des Ministeriums ist der Hundesteuersatz für den 1. Hund ab dem 01.01.2013 auf mindestens 110 € festzulegen.

Die Stadt Kappeln erhebt seit dem 01.01.2013 für den 1. Hund 114 €. Zum 01.01.2015 erfolgte eine Erhöhung auf 120 €.

- Ein Entgelt für die **Nutzung der Sporthallen im Rahmen des Erwachsenensports** wird nach wie vor nicht erhoben. Unter Hinweis auf Tz. 3.1 des Berichtes zur Fehlbetragsprüfung für das HHJ 2009 wird für das **HHJ 2014 ein Betrag in Höhe 1.524 € nicht als bedarfsdeckungs-fähig anerkannt.**
- Die Stadt Kappeln erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Der festgesetzte Steuersatz beträgt 12% (gilt ab 01.01.2013) und entspricht somit der Vorgabe des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten.

- Im Bereich der Klärgrubenreinigung wird ein Defizit in Höhe von 219,57 € ausgewiesen, welches grundsätzlich nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden kann. In den HHJ 2012 und 2013 wurden jeweils Überschüsse erwirtschaftet, die in den Ergebnisrechnungen verblieben sind und folglich zu einer Verbesserung der Abschlüsse führten. Von einem Abzug wird daher abgesehen.

Das GPA weist darauf hin, dass Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen generell einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen sind. Auf § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik wird verwiesen.

- Das GPA begrüßt, dass dem Hinweis im Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 gefolgt wurde und der „Eigenbetrieb Parken“ zum 01.01.2016 wieder in den städtischen Haushalt eingegliedert wird. Unter Hinweis auf § 95 o GO, § 53 GemHVO-Doppik und Ziffer 39 und 40 der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sollte auch eine Wiedereingliederung des Eigenbetriebes „Hafenbetrieb und Wasserwerk“ geprüft werden.

Im HHJ 2014 wurde noch ein Zuschuss in Höhe von rd. 65.000 € für den Betrieb der Schwimmhalle geleistet (Produkt 42100.531700). Diese Leistung entfällt ab dem HHJ 2015. Darüber hinaus hat die Stadtvertretung am 19.02.2014 beschlossen, den möglichen Neubau einer Schwimmhalle aus wirtschaftlichen Gründen vorläufig nicht weiter zu verfolgen.

10. Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2014 weist den im Abschnitt 3.3 aufgeführten Überschuss aus. Es wurden bislang jedoch die bis zum 31.12.2013 anerkannten Fehlbeträge nicht in voller Höhe ausgeglichen.

Gemäß § 12 FAG müssen bei der Feststellung der unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträge diejenigen Teile der Haushaltsfehlbeträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, wenn alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Unter Berücksichtigung der in dieser Prüfung getroffenen Feststellungen errechnet sich der als bedarfsdeckungsfähig **anzuerkennende Fehlbetrag** wie folgt:

aufgelaufener kameraler Fehlbetrag 2009	488.162,75 €
weiter vorzutragender Kürzungsbetrag	-228.265,07 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2010	1.443.020,13 €
Kürzungsbetrag	-6.409,89 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2011	1.079.452,31 €
Kürzungsbetrag	-5.092,87 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2012	305.963,85 €
Bereinigung Kürzungsbeträge 2010/ 2011	1.646,51 €
Kürzungsbetrag	-267.846,82 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung 2013	482.628,35 €
Kürzungsbetrag	-5.178,82 €
Jahresüberschuss lt. Ergebnisrechnung 2014	-1.198.295,13 €
Bereinigung Beihilferückstellung 2012 (Tz. 4.15)	263.114,00 €
<u>Kürzungsbeträge:</u>	
Verzehrskosten Stadtvertretung (Tz. 8)	-200,00 €
Kosten Anstrahlen Kirche (Tz. 8)	-877,72 €
Zuschuss Gemeinschaftsveranstaltung (Tz. 8)	-700,00 €
Zuschuss Kleingartenverein (Tz. 8)	-1.800,00 €
Entgelte Erwachsenensport (Tz. 9)	-1.524,00 €
Anzuerkennender Fehlbetrag 2014	2.347.797,58 €

Unter Berücksichtigung der im HHJ 2015 erhaltenen Fehlbetragszuweisungen für das HHJ 2012 in Höhe von 307.000 € bzw. für das HHJ 2013 von 154.000 € ergibt sich ein anzuerkennender Fehlbetrag in Höhe von 1.886.797,58 €. Auf die beantragte Fehlbetragszuweisung 2014 wurde im HHJ 2015 ein Betrag in Höhe von 217.000 € gezahlt. Es verbleibt ein noch abzudeckender Fehlbetrag in Höhe von 1.669.797,58 €.

Nach § 75 Abs. 3 GO hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten (vgl. Ziffer 2 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen).

Gemäß Ziffer 2.3.2 der v. g. Richtlinie ist für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen Voraussetzung, dass die Fehlbeträge trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/ Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden können.

Der vorläufige Jahresabschluss 2015 weist einen Überschuss in Höhe von rd. 1.033.000 € aus. Hierin enthalten sind die o. a. Fehlbetragszuweisungen in Höhe von insgesamt 678.000 €, so dass ein struktureller Überschuss von 355.000 € verbleibt.

Die Ergebnisplanung 2016 geht von folgenden Abschlüssen aus:

HHJ 2016	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019
260.700 €	86.200 €	23.600 €	601.000 €

Zu berücksichtigen ist, dass der „Eigenbetrieb Parken“ zum 01.01.2016 wieder in den städtischen Haushalt eingegliedert wurde. Dieser generiert zzt. Erträge in Höhe von rd. 140.000 €. Diese sind bei der Ergebnisplanung bislang nicht enthalten.

Die Stadt Kappeln wird in den kommenden Jahren in der Lage sein, einen Großteil der aufgelaufenen Fehlbeträge aus eigener Kraft abzudecken. Dies sollte bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisung berücksichtigt werden.

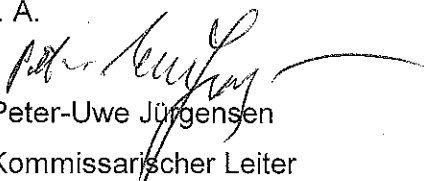
11. Schlussbemerkungen

Gemäß § 5 Abs. 3 KPG wurde die Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das Prüfungsergebnis wurde am 25.05.2016 mit dem Kämmerer, Herrn Blöcker, besprochen. Auf ein formelles Abschlussgespräch konnte in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht verzichtet werden.

Schleswig, den 26.05.2016

I. A.


Peter-Uwe Jürgensen
Kommissarischer Leiter

FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung